

GEMEINDERAT

Bericht und Antrag

Nr. 1633
vom 17. Januar 2019
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Sanierung und Ausbau Kastanienbaumstrasse,
Abschnitt Buholz bis Schwandenweg

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Nach der Referendumsabstimmung vom 11. März 2012, bei welcher das Projekt zur Sanierung der Kastanienbaumstrasse abgelehnt worden ist, konnte im Jahr 2017 der Ausbau des Rad- und Gehweges und die Umgestaltung des Knotens Buholz ohne Strassensanierung umgesetzt werden.



Am 15. Dezember 2017 wurde die Motion «Sanierung und Ausbau Kastanienbaumstrasse» eingereicht. Diese beauftragt den Gemeinderat, dem Einwohnerrat ein Projekt für die Sanierung der Kastanienbaumstrasse vorzulegen. Der Fokus soll auf die Instandsetzung sowie die Gewährleistung der Sicherheit gelegt werden. Zusätzlich soll der Gemeinderat beim Kanton ein Gesuch zur Temporeduktion auf 50 km/h einreichen. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass die sanierte Strasse den Charakter einer Hauptstrasse innerorts erhält und nicht als Überlandstrasse ausgebaut werden soll.

An der Einwohnerratssitzung vom 1. März 2018 wurde die Motion Nr. 2017-295 «Sanierung und Ausbau der Kastanienbaumstrasse» überwiesen. Am 17. Mai 2018 wurde ein Gemeinderatskredit von Fr. 50'000.00 bewilligt, um ein Bau- und Auflageprojekt ausarbeiten zu lassen. Für die Ausarbeitung dieses Projektes wurde Ende Mai 2018 ein Ingenieurbüro beauftragt.

Der Zustand der Kastanienbaumstrasse ist schlecht. Der betroffene Abschnitt weist erhebliche Schäden auf und die Unterhaltsarbeiten werden von Jahr zu Jahr intensiver und kostspieliger. Unabhängig von diesem vorliegenden Projekt muss der Strassenoberbau in den nächsten zwei Jahren saniert werden (analog St. Niklausenstrasse im Abschnitt Langensand bis Brücke Mättwilbach).

2 Ziele

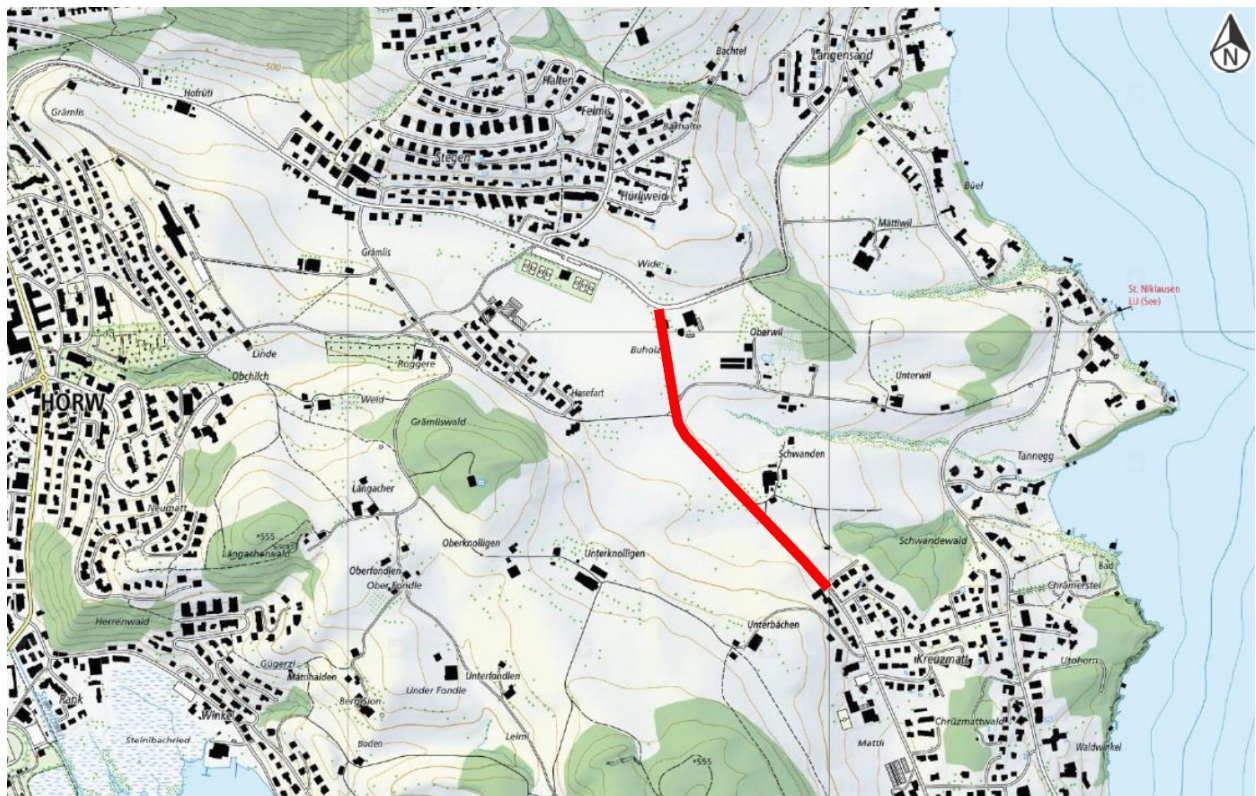
Mit der Sanierung soll die Kastanienbaumstrasse baulich instand gestellt und die Verkehrssicherheit verbessert werden. Die Hauptziele und Anforderungen sind:

- Sichere Verkehrsanlage für alle Verkehrsteilnehmenden
- Entschärfen von Gefahrenstellen, insbesondere für den Langsamverkehr
- Gewährleistung behindertengerechter Bushaltestellen
- Oberbau langfristig sanieren mit einer dauerhaften, funktionsfähigen und gebrauchstauglichen Lösung (wirtschaftlich in Betrieb und Unterhalt)
- Beim Begegnungsfall LW/LW soll nicht mehr ins Kulturland und den Grünstreifen ausgewichen werden müssen

3 Projektperimeter und Projektelemente

3.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter beinhaltet die Sanierung der Kastanienbaumstrasse im Abschnitt Buholz bis Eingang Kastanienbaum (Abzweigung Schwandenweg).



3.2 Projektelemente

Diese bestehen aus:

- Verbreiterung Strassenquerschnitt von ca. 5.50 m auf neu 6.50 m
- Markierung eines Radstreifens (Breite ca. 1.50 m) auf der Fahrspur Richtung Kastanienbaum
- Verbesserte Situationen für den Langsamverkehr (Querungshilfen, Radfahrereinspurstrecke)
- Neue Doppelbushaltestelle "Buholz" im Bereich Rigiblickstrasse / Unterwilstrasse mit Fahrbahnhaltestellen

4 Projektbeschreibung

4.1 Temporeduktion / Verkehrsregime

Der Kanton Luzern, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Verkehrstechnik, erhielt am 17. Mai 2018 das Temporeduktionsgesuch der Gemeinde. Der Kanton bezog dazu wie folgt Stellung:

«Die Kastanienbaumstrasse erstreckt sich ab Felmis via Buholz bis zum Ortseingang Kastanienbaum über eine langgezogene Kurve in einer offenen Ebene ohne topologischen Auffälligkeiten und ohne jegliche Bebauung unmittelbar rechts und links der Strasse. Der gesamte Strassenabschnitt entspricht in seiner Ausprägung und dem Erscheinungsbild somit einer klassischen Ausserortsstrecke. Hier liegt also eine offensichtliche und nicht plausible Diskrepanz zwischen Erscheinungsbild bzw. Vorgaben nach VRV und SSV und der vorhandenen Orts-Signalisation vor. Die Anordnung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in diesem Abschnitt wäre somit Willkür, würde präjudizierenden Charakter haben und entbehrt zudem jeglichen rechtlichen Grundlagen. Wie Sie in Ihrem Gesuch korrekt erwähnten, müsste für die gewünschte Änderung des Temporegimes ein verkehrstechnisches Gutachten vorliegen. Unter Berücksichtigung der obgenannten Fakten ist es jedoch nicht vorstellbar, von einem seriös erarbeiteten Gutachten ein empfehlendes Fazit zu erhalten. Aufgrund dieser Indizien und abgestützt auf die Rücksprache mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) können wir Ihrem Gesuch vom 17. Mai 2018 nicht entsprechen und lehnen die Reduktion der Geschwindigkeit auf der Kastanienbaumstrasse im Abschnitt Buholz - Kastanienbaum abschliessend ab.»

An der Ausbaugeschwindigkeit kann entsprechend zur heutigen Situation nichts verändert werden, es wird weiterhin Tempo 60 gelten.

Eines der Hauptziele ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Schulkinder, aber auch generell für Fussgängerinnen und Fussgänger und Radfahrende. Durch die Sanierung soll der Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen ohne Ausweichen auf das Bankett oder angrenzende Wiesland, gewährleistet werden. Es soll eine dauerhafte, funktionsfähige und gebrauchstaugliche Sanierung sein, welche sich auch wirtschaftlich auf den Betrieb und den Unterhalt positiv auswirkt.

4.2 Schemaprofil



4.3 Horizontale Linienführung

Die projektierte horizontale Linienführung ist an die heutige, bestehende Linienführung des Rad- und Gehwegs angepasst. Entlang der gesamten Projektierungslänge wird auf die seitlichen Randabschlüsse verzichtet, dafür werden Leitlinien auf dem Fahrbahnrand markiert. Der bergseitige Radstreifen ist 1.50 m breit.

Das vom Einwohnerrat genehmigte Bauprojekt aus dem Jahr 2011 sah eine Strassenbreite von 6.00 m vor. Die Befahrbarkeit im Begegnungsfall zweier Lastwagen resp. von Bussen, war mit der vorgesehenen Strassenbreite nach alter Norm nicht gegeben. Mit einer reduzierten Geschwindigkeit von 30 km/h wäre dies möglich gewesen. Seit 2011 traf eine wesentliche Änderung in der Norm der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) ein: Die Schweizer Norm «Geometrisches Normalprofil» änderte sich per Ende September 2017 und berücksichtigt damit die immer breiter werdenden Fahrzeuge. Gemäss neuer Norm liegen die Grundabmessungen eines Lastwagens/Bus (ohne Sicherheitszuschlag) bei 2.55 m und die Aussenspiegel können die angegebene Breite beidseitig noch 50 cm überragen. Diese Abmessungen alleine ergeben eine Begegnungsbreite von 6.10 m (ohne Bewegungsspielraum).

In Anlehnung an den Einwohnerratsbeschluss vom 23. September 2010 wäre neu eine Ausbaubreite von 6.40 m (LW/PW) normgerecht. Eine Begegnung zweier Lastwagen mit 30 km/h benötigt sogar eine Breite von 6.50 m. In Kenntnis, dass der Begegnungsfall LW/LW respektive LW/Bus eher selten ist, ist es zumutbar, dass bei dieser Begegnung das Tempo auf 30 km/h reduziert wird, dies ergibt die projektierte Fahrbahnbreite von 6.50 m (inkl. Radstreifen).

Der bestehende Fussgängerstreifen südlich des Knotens Buholz wird mit einer Insel geschützt und dahinter entsteht eine Einspurstrecke für den Radverkehr als Querungshilfe. Auf der Höhe Rigiblickstrasse entsteht ebenfalls eine Fussgängerschutzinsel. Bei ca. km 0+640 beginnt die Tempo 30-Zone, dort wird die Fahrbahn von 6.50 m auf 5.00 m eingeeengt.

4.4 Vertikale Linienführung

Die vertikale Linienführung ist ebenfalls an die heutige, bestehende Linienführung des Rad- und Gehweges angepasst.

4.5 Einmündungen und Nebenanlagen

Die beiden Einmünder der Nebenstrassen (Rigiblickstrasse und Unterwilstrasse) werden neu-gestaltet und für Lastwagen ohne Anhänger (LKW Typ A ohne Anhänger) ausgelegt.

4.6 Signalisation und Markierung

Die Signalisation und die Markierung basieren auf der einschlägigen Gesetzgebung und den entsprechenden Normen.

5 Entwässerung / Werkleitungen / Beleuchtung

5.1 Strasse

Die Strassenentwässerung erfolgt primär über die Schulter in die bereits erstellte Entwässe-rungsleitung im Grünstreifen/Trennstreifen.

5.2 Werke / Wasserleitung / Siedlungsentwässerung / Beleuchtung

Die Werkleitungen wurden ebenfalls mit dem Rad- und Gehweg erneuert. Die Wasserleitung wird nur im Bereich des Rigiblickweges bis ans Ende der Projektanpassung verlängert. Bei km 0+490 wird die Bachleitung im Strassenbereich erneuert. Durch die Verschiebung der bergseiti-gen Bushaltestelle gibt es einen zusätzlichen Beleuchtungspunkt. Die restlichen Strassenab-schnitte werden nicht neu beleuchtet.

6 Land- und Rechtserwerb

Für die Sanierung der Kastanienbaumstrasse sind insgesamt ca. 475 m² Land von sechs Par-zellen zu erwerben, ca. 121 m² kann die Gemeinde abtreten. Mit den meisten betroffenen Grundeigentümern konnten bereits Gespräche geführt werden.

Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, muss das Enteignungsrecht beim Regierungsrat beantragen werden. Strassenprojekte, die der Regierungsrat zu genehmi-gen hat, sind vor der öffentlichen Auflage dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung einzureichen.

7 Termine

Die Planungs- und Ausführungstermine sehen wie folgt aus:

– Erarbeitung Bau- und Auflageprojekt	Dezember 2018
– Vorprüfung BUWD	Januar bis März 2019
– Aussteckung Projekt	Anfangs April 2019
– Auflage	April bis Mai 2019
– Allfällige Einspracheverhandlungen	Mai bis Juni 2019
– Baubewilligungsentscheid Gemeinderat	Juli 2019
– Ausführungsprojekt erstellen	Juli bis Oktober 2019
– Beschaffung Tiefbau	Oktober bis Dezember 2019
– Realisierung	Frühling 2020

Das Projekt wurde dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung zugestellt.

8 Realisierung

8.1 Bauphasen / Verkehrsführung

Während der gesamten Bauzeit ist die Kastanienbaumstrasse befahrbar, das heisst Bauphasen unter Verkehr und folgende Randbedingungen müssen eingehalten werden:

- Für die Fussgänger ist in jeder Phase eine sichere Verbindung anzubieten.
- Der öffentliche Verkehr hat gegenüber dem Individualverkehr Vortritt. Die Bevorzugung wird über spezielle Anmeldemittel für die Baustellen - Lichtsignalanlage realisiert.
- Ein Fahrstreifen für einstreifigen Gegenverkehr (geregelt mit Baustellen – Lichtsignalanlage) ist über die gesamte Bauzeit anzubieten.

9 Kosten

9.1 Randbedingungen

- Preisbasis: Dezember 2018 (nach Produktionskostenindex PKI)
- Genauigkeit: +/- 10 %

9.2 Kostenzusammenstellung

9.2.1 Strassenbau

Baukosten	Fr. 952'000.00
Honorar und Nebenkosten (inkl. Vermessung, Mutation, Rechtsberatung, Gebühren, etc.)	Fr. 140'000.00
Landerwerb inkl. Grundbuchgebühren und Notariatskosten	Fr. 19'000.00
Zwischentotal	Fr. 1'111'000.00
Mehrwertsteuer 7.7 %	Fr. 85'547.00
Manuelle Rundung	Fr. 3'453.00
Total Strassenbau (inkl. MWST)	<u>Fr. 1'200'000.00</u>

10 Finanzierung

Für Sonderkredite gilt ab 1. Januar 2018 die revidierte Gemeindeordnung (GO). Gemäss Art. 68 GO erteilt der Einwohnerrat die Ausgabenbewilligung mit fakultativen Finanzreferendum für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite, deren Wert im Einzelfall 1 % bis 20 % des massgebenden Gemeindesteuerertrages beträgt. Zudem beschliesst der Einwohnerrat im Rechnungsjahr den notwendigen Budgetkredit. Im AFP 2019 wurden für das Jahr 2019 Fr. 50'000.00 und im Jahr 2020 Fr. 1'500'000.00 eingesetzt.

Der Sonderkredit «Baukredit für die Sanierung und Ausbau Kastanienbaumstrasse, Abschnitt Buholz bis Schwandenweg» von Fr. 1'200'000.00 wird über die Investitionsrechnung auf der Kostenstelle 462 043 «Sanierung und Ausbau Kastanienbaumstrasse» verbucht und mit allgemeinen Mitteln finanziert. Gemäss Schlussabrechnung wird der Sonderkredit in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung) aktiviert und gemäss Vorgaben der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SRL Nr. 161) linear abgeschrieben. Strassenprojekte werden innert 30 Jahren abgeschrieben.

11 Würdigung

Die Kastanienbaumstrasse hat im Abschnitt Buholz bis Schwandenweg dringenden Sanierungsbedarf. Einerseits betrifft dies den Strassenbelag, der sich zusehends in seine Einzelteile auflöst, andererseits aber auch den Strassenausbau. Heute ist das Kreuzen von Personen- und Lastwagen nur noch möglich, wenn mindestens eines der Fahrzeuge anhält und auf den Grünstreifen oder das Wiesland ausweicht. Vor diesem Hintergrund macht eine reine Belagserneuerung, wie sie kürzlich auf der St. Niklausenstrasse erfolgte, wenig Sinn. Eine Belagserneuerung

bei gleicher Strassenbreite würde von den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner kaum verstanden werden. Das vorliegende Sanierungsprojekt erfüllt das Hauptanliegen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im ganzen Strassenraum, sei es für den motorisierten Individualverkehr wie auch den Rad- und Fussverkehr. Es berücksichtigt die einschlägigen Normen und gewährleistet das Kreuzen zweier Busse mit reduzierter Geschwindigkeit, ohne seitliches Kulturland und Grünstreifen zu befahren.

12 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Sanierung der Kastanienbaumstrasse, Abschnitt Buholz bis Schwanden, zu genehmigen;
- die Ausgabenbewilligung durch einen Sonderkredit von Fr. 1'200'000.00 inkl. MWST zuzüglich allfälliger Teuerung für die Sanierung der Kastanienbaumstrasse, Abschnitt Buholz bis Schwanden, zu genehmigen.



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Situation Strassenbau, Knoten Buholz bis Schwanden (wird elektronisch zur Verfügung gestellt)

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1633 des Gemeinderates vom 17. Januar 2019
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- sowie der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 30 lit. f und Art. 68 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Die Sanierung der Kastanienbaumstrasse, Abschnitt Buholz bis Schwanden, wird genehmigt.
 2. Für den Strassenbau wird die Ausgabebewilligung durch den Sonderkredit von Fr. 1'200'000.00 (inkl. MWST) zuzüglich allfälliger Teuerung zulasten der Investitionsrechnung Konto 462 043 genehmigt.
 3. Der Beschluss Ziff. 1 und 2 unterliegt gemäss Art. 68 lit. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 21. Februar 2019



Reto Eberhard
Einwohnerratspräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Publiziert: 22. FEB. 2019